

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ)

abweichende Bauweise - Gebäudelängen über 50 m zulässig

und unverbindlichem Vorschlag zur Straßengestaltung (Zufahrten / Straßenbegleitgrün etc.)

private Grünfläche mit zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern 3. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT Art der baulichen Nutzung (GE) Die in der Bebauungsplanzeichnung mit GE-Schraffur bezeichneten Gebiete werden im Sinne des § 8 der BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Im Geltungsbereich des Gewerbegebietes sind nur solche Betriebe zulässig, deren flächenmäßiges Emissionsverhalten den immissionsrelevanten, flächenbezogenen Schallleistungspegel von tagsüber 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² nicht überschreiten. Gegenüber ansiedelnden Betrieben bleibt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (BauGB, BImSchG) die Vorlage über den Nachweis auf Einhaltung der vorgenannten flächenbezogenen Pegel vorbehalten. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Gemeinde haw des Landretsemtes verzulegen der Gemeinde bzw. des Landratsamtes vorzulegen. Die in § 8 unter Abs. 2 Ziffern 1-4 BauNVO zulässigen Bauwerke das sind : a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude c) Tankstellen d) Anlagen für sportliche Zwecke sowie die Ausnahmen des § 8, Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO das sind : - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen - Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind zugelassen und werden Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Ausnahmen des § 8, Abs. 3 Ziffern 2 und 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten) sind nicht zugelassen. Außerdem sind wasser- und abwasserintensive Betriebe nicht zugelassen. Maß der baulichen Nutzung Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone eingetragen und beträgt im einzelnen: Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl für Gebäude im Sinne des § 8 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO (GFZ) Dachdeckungsmaterialien werden ausschließlich in roter, rotbrauner , anthrazitfarbener bzw. grauer nicht glänzender Farbgebung zugelassen, ausnahmsweise ist Titanzink-Blech zugelassen. Als Dachform sind nur flachgeneigte Satteldächer mit Neigungen von 3° - 30° zugelassen, mit beidseits gleicher Neigung und mittigem First. 5.9 Gebäude mit einer Fassadenlänge von mehr als 15 m müssen durch vertikale Elemente wie z.B. Pfeiler, Gebäudeversätze, vertikal gestoßene Fassadenverkleidungen etc., gegliedert werden.

maximal erlaubter, flächenbezogener Schallleistungspegel

Anzahl der Vollgeschosse, max. zulässig für Wohngebäude

Wandhöhe max. 8,0 m für Betriebsgebäude nach

Wandhöhe max. 6,50 m für Wohngebäude nach

maximal zulässiger Dachneigungsbereich für Wohn- bzw. Betriebsgebäude (Satteldächer)

für die Tages- und Nachtzeit

nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO

nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1- 4 BauNVO

nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO

6,50m

3° - 30°

4. HINWEISE DURCH TEXT

in der gesamten Wandhöhe zu gliedern.

Im Änderungsbereich findet diese Festsetzung keine Anwendung.

der Leistung, verfahrensfrei.

max. 2 Zufahrten zugelassen.

Fassadenbegrünung

Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO Es wird darauf hingewiesen dass die Gemeinde entspr. Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens verlangen kann. Im Rahmen eines solchen Genehmigungsverfahrens sind auf Verlangen der Gemeinde bzw. des Landratsamtes gem. Festsetzung d. Text Nr. 2.1 entspr. schalltechnische Nachweise vorzulegen.

Werden mehrere Giebel zusammengebaut, so ist die Fassade jeweils am Schnittpunkt der Giebel

Grundstückszufahrten dürfen eine max. Breite von 10,0 m aufweisen, je Grundstück werden

Im Änderungsbereich sind gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 g) Werbeanlagen, mit einer Höhe bis zu 10 m und an der Stätte

5. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenzen Flurstücksnummer bestehende Gebäude Gebäudevorschlag

Ansonsten gelten die nicht betroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 "An der Industriestraße" weiterhin.

VERFAHRENSVERMERKE

.. die Aufstellung der Bebauungsplanes beschlossen. 1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom . .. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

4. Der Markt Rennertshofen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Rennertshofen, den ... Georg Hirschbeck Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

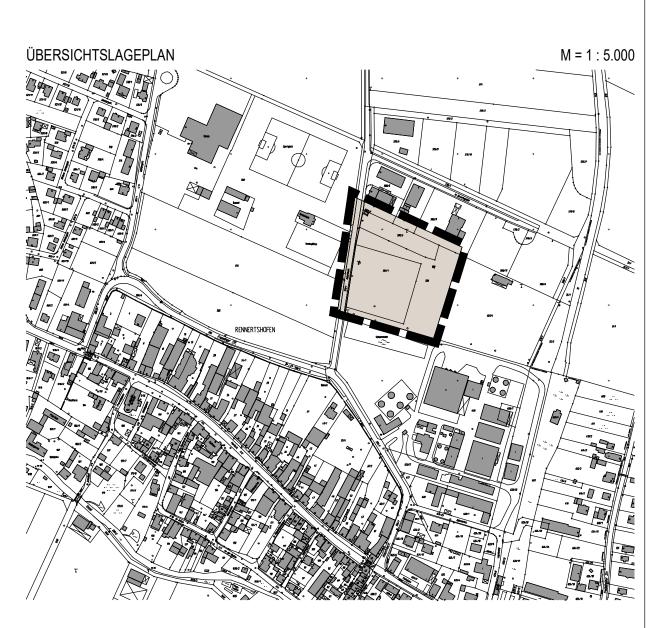
Rennertshofen, den . Georg Hirschbeck Erster Bürgermeister

... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB 6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am

ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten Rennertshofen, den ... Georg Hirschbeck Erster Bürgermeister

MARKT RENNERTSHOFEN LANDKREIS NEUBURG - SCHROBENHAUSEN

B-PLAN NR. 11 AN DER INDUSTRIESTRASSE 1. ÄNDERUNG



ENTWURFSVERFASSER: WipflerPLAN

Architekten Stadtplaner Bauingenieure Vermessungingenieure Erschließungsträger

An der Lach 11 a

86720 Nördlingen

Proj. Nr.: 2112.015

Tel.: 09081 27509-30 Fax: 09081 27509-50 Mail: info@wipflerplan.de

NÖRDLINGEN, DEN 12.07.2016 GEÄNDERT, DEN 15.11.2016

Der Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie aus den Hinweisen durch Planzeichen und Text in der letztgültigen Fassung.

"An der Industriestraße - 1. Änderung"

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Bebauungsplan Nr. 11

Satzung